



Audi Anschlussgarantie

Garantiebedingungen Deutschland

Garantieversprechen anschließend an die Neuwagengarantie der AUDI AG

1. Die AUDI AG bietet über die zweijährige Neuwagengarantie hinaus ihren Kunden auf Wunsch eine Anschlussgarantie gegen Entgelt an.
2. Die Anschlussgarantie schließt sich unmittelbar an die Audi Neuwagengarantie an. Die Garantieleistungen unter der Anschlussgarantie entsprechen denen der Audi Herstellergarantie. Nicht umfasst ist die Verlängerung des Garantieversprechens für Lack- und Durchrostungsschäden.
3. Audi garantiert im Rahmen der Anschlussgarantie für alternativ wählbare Zeiträume von einem, zwei oder drei Jahren, dass das Fahrzeug frei von Mängeln in Werkstoff und Werkarbeit ist. Maßstab dafür ist der in der Automobilindustrie übliche Stand der Technik vergleichbarer Fahrzeugtypen bei Übergabe bzw. bei Erstzulassung, je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt.
4. Die Audi Anschlussgarantie kann für jedes Audi Modell in Verbindung mit einem Neuwagenkauf bei einem Audi Partner oder bei der AUDI AG gegen Entgelt abgeschlossen werden.
5. Die Anschlussgarantie kann in einer der elf folgenden Ausführungsoptionen mit einer jeweils unterschiedlichen Zeitdauer und maximalen Laufleistung anschließend an den Ablauf der Herstellergarantie abgeschlossen werden.

| Dauer der Anschlussgarantie | 1 Jahr | | | | | 2 Jahre | | | 3 Jahre | | |
|--|--------|--------|--------|---------|---------|---------|--------|---------|---------|---------|---------|
| Maximale Kilometerleistung des Fahrzeugs | 30.000 | 60.000 | 90.000 | 120.000 | 150.000 | 40.000 | 80.000 | 120.000 | 50.000 | 100.000 | 150.000 |

Nach Abschluss der Anschlussgarantie ist ein Wechsel zwischen den Ausführungsoptionen nicht mehr möglich.

6. Die gewählte Laufzeit der Anschlussgarantie beginnt unmittelbar im Anschluss an die zweijährige Laufzeit der Neuwagengarantie der AUDI AG, welche 1. ab Übergabe des Fahrzeugs durch die AUDI AG bzw. durch einen von der AUDI AG autorisierten Partner an den Erstkäufer bzw. 2. ab dem Datum der Erstzulassung beginnt, je nachdem, welches dieser beiden Ereignisse zuerst eintritt.
7. Die Anschlussgarantie endet, wenn entweder die vereinbarte Zeitdauer abgelaufen ist oder die maximale Laufleistung überschritten wird, je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt.
8. Während der Laufzeit der Anschlussgarantie müssen alle Serviceintervalle nach den Vorgaben der AUDI AG durchgeführt werden. Ansonsten wird Audi von seinen Verpflichtungen nach dieser Anschlussgarantie befreit. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Verstoß gegen die Obliegenheit zur Durchführung der Serviceintervalle den Garantiefall nicht verursacht hat.
9. Bei Vorliegen eines Mangels, der unter diese Anschlussgarantie fällt, kann Audi nach eigener Wahl den Mangel durch einen autorisierten Partner beseitigen lassen (Nachbesserung) oder ein neues Fahrzeug liefern. Im Fall der Nachbesserung kann Audi nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder instand setzen oder austauschen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht, soweit dadurch nicht gesetzliche Gewährleistungsansprüche und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz beeinträchtigt werden. Ziffer 10 f gilt entsprechend.

10. Für die Abwicklung der Rechte aus dieser Anschlussgarantie gilt:

- a) Ansprüche aus der Anschlussgarantie können ausschließlich bei autorisierten Audi Servicepartnern im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie in der Schweiz geltend gemacht werden. Wird das Fahrzeug in einem anderen Gebiet als dem Gebiet des EWR und der Schweiz ausgeliefert oder zugelassen, kann die Anschlussgarantie nicht in Anspruch genommen werden.
- b) Der vollständig ausgefüllte Serviceplan über die Durchführung der Serviceintervalle nach den Vorgaben der AUDI AG (s. Ziff. 8) ist vorzulegen.
- c) Ersetzte Teile werden Eigentum der AUDI AG.
- d) Für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten, lackierten oder reparierten Teile wird Garantie nur bis zum Ablauf der Anschlussgarantiefrist des Fahrzeugs geleistet. Das gilt auch für das Fahrzeug, welches nachgeliefert wurde.
- e) Wird das Fahrzeug wegen eines Mangels, der unter die Anschlussgarantie fällt, betriebsunfähig, ist der Anschlussgarantienehmer verpflichtet, mit dem nächstgelegenen, von Audi autorisierten, dienstbereiten Betrieb Kontakt aufzunehmen. Dieser Betrieb entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seiner Werkstatt durchgeführt werden.

Mögliche Ansprüche des Anschlussgarantienehmers aus der Mobilitätsgarantie bleiben hiervon unberührt.

- f) Liefert die AUDI AG im Garantiefall ein neues Fahrzeug, so kann die AUDI AG Rückgabe des mangelhaften Fahrzeugs und Zahlung einer angemessenen Entschädigung für die Nutzung des zurückgegebenen Fahrzeugs nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Rücktritt gemäß §§ 346–348 BGB verlangen.

Die Rücknahme des mangelhaften Fahrzeugs sowie die Lieferung eines Ersatzfahrzeugs erfolgen ausschließlich in dem Händlerbetrieb desjenigen autorisierten Audi Partners, der das zurückgegebene Neufahrzeug verkauft bzw. erstmalig zugelassen hat.

11. Verpflichtungen aus der Anschlussgarantie bestehen nicht, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:

- das Fahrzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder
- das Fahrzeug zuvor durch den Anschlussgarantienehmer selbst oder einen Dritten, der kein Audi Servicepartner ist, unsachgemäß instand gesetzt, unsachgemäß gewartet oder unsachgemäß gepflegt worden ist oder
- in das Fahrzeug Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller nicht genehmigt hat oder das Fahrzeug in einer von der AUDI AG nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder
- der Anschlussgarantienehmer die Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs (z. B. Bedienungsanleitung und Serviceplan) nicht befolgt hat.

12. Natürlicher Verschleiß ist von der Anschlussgarantie ausgeschlossen.

13. Weitergehende Ansprüche bestehen aus dieser Anschlussgarantie nicht. Insbesondere sind von der Anschlussgarantie weder Ersatzansprüche, wie zum Beispiel die Stellung eines Ersatzwagens für die Dauer der Nachbesserung, noch Schadensersatzansprüche erfasst.

Durch die vorliegende Anschlussgarantie werden die gesetzlichen Rechte, insbesondere Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeugs und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen die AUDI AG als Hersteller nicht beschränkt.